

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 11/2383, 11/3656 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Bericht der Abgeordneten Deres, Kühbacher, Frau Seiler-Albring und Frau Rust

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherige pauschale Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeitbelastungen durch eine Individualregelung zu ersetzen. Die ferner vorgesehene Umwandlung der nichtruhegehaltsfähigen Stellenzulage des Generalbundesanwaltes in eine ruhegehaltsfähige Zulage wurde bereits in den Entwurf des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1988 übernommen.

Nach der Beschlußempfehlung des federführenden Innenausschusses wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen aus der Besoldungsgruppe A sowie für Wehrsoldempfänger zu regeln, die

- a) mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
- b) mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Dabei ist die tägliche Rahmendienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst.

Die Kosten der Neuregelung sollen die Aufwendungen für die bisherige Vergütung von insgesamt 195 Mio. DM jährlich nicht überschreiten. Dieser Betrag ist in den entsprechenden Ansätzen für die Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie für Wehrsold bei Kapitel 14 03 des Bundeshaushalts und in der Finanzplanung des Bundes bis 1992 enthalten.

Die tatsächlichen Aufwendungen werden neben der durch Verordnung festzusetzenden Höhe der Vergütung von der Anzahl der Vergütungsfälle und davon abhängen, in welchem Umfang Freistellungen vom Dienst gewährt werden können. Der Haushaltsausschuß geht davon aus, daß der im Haushalt 1989 sowie im Finanzplan bis 1992 bei Kapitel 14 03 Titel 423 01 und 423 02 für die Vergütung von Spitzendienstzeiten vorgegebene Ausgaberahmen von insgesamt 195 Mio. DM jährlich eingehalten wird.

Unter dieser Voraussetzung ist der Gesetzentwurf mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	Deres	Kühbacher	Frau Seiler-Albring	Frau Rust
Vorsitzender	Berichterstatter			

